

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 26

Artikel: Fernsehen und Kino

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fernsehen und Kino

In der Schweiz ist die Frage des Fernsehens noch nicht aktuell, da sich die massgebenden eidgenössischen Instanzen mit dem Problem wohl schon befasst haben, aber die Auffassung vertreten, dass Fernsehsendungen in der Schweiz auf absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten sind. Die Erfüllung müsse vorerst aus den Kindersehen herausgerückt sein.

Die Schweiz wartet also erst die Experimente, die in anderen Ländern zur Zeit durchgeführt werden, ruhig ab. Auch die Lichtspieltheaterbesitzer brauchen sich also noch keine Sorgen zu machen.

Die Frage, ob im Fernsehen dem Kino ein gefährlicher Konkurrent erwachsen wird, beschäftigt gegenwärtig die Kinobesitzer in allen Ländern. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass sich Reichssendeleiter Hadamovsky schon anlässlich der am 22. März erfolgten Eröffnung des Fernseh-Programmbetriebes des Senders Berlin-Witzleben mit dieser Frage beschäftigte. Er wies diese Befürchtungen, dass sich das Fernsehen zum Schaden des Kinos auswirken könnte, auf das energischste zurück und führte aus, dass das Fernsehen keine Konkurrenz für die Filmindustrie bedeute, sondern eine Befruchtung. Aber auch die grundsätzliche Erörterung, ob durch die Einführung des Fernsehens dann vielleicht eine Konkurrenz zwischen dem Rundfunkempfangsapparat und dem Kino entstehen könnte d. h. zwischen dem Fernsehen und dem Filmtheaterbesitzer, verneint der Reichssendeleiter. Der Filmtheaterbesitzer ist heute nicht allein auf den Spielfilm, sondern darüber hinaus auch auf den aktuellen Film angewiesen, und die Einführung des Fernsehens — nicht in der Form des kleinen Apparates, sondern beispielsweise in der von dem deutschen Fernsehfinder Dr. Goerz durchgeführten Form des Fernsehprojektionsapparates bedeutet für den Film-Theaterbesitzer eine unerhörte Steigerung seiner täglichen Aktualität. Das modern eingerichtete Fernsehfilmtheater wird den Mittelpunkt des Volksinteresses bilden — eben durch seine Aktualität.

In diesem Zusammenhang dürfte auch interessieren, dass der stellvertretende Reichssendeleiter Carl Heinz Böse, der die «L.B.B.» über Einzelheiten des Fernsehbetriebes befragte, zum Thema «Film und Fernsehen» äusserte, das Fernsehprogramm ist so aufgebaut, dass Tonfilm mit Schallplattenmusik abwechseln. Diese Unterbrechung der Tonfilmsendungen durch Musik ist notwendig, weil die ziemlich kleine Bildfläche des Fernsehempfängers vorläufig noch die Aufmerksamkeit des Betrachters rasch erlahmen lässt. Es dürfte schwierig sein, auf dieser kleinen Bildfläche ein Fernsehprogramm von anderthalb Stunden mit unverminderter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Auch ist die Unterbrechung der Tonfilmsendungen durch Schallplatten deshalb erforderlich, weil durch die Musik die zum Auswechseln der Filmmrollen benötigte Zeit überbrückt wird.

Die Tonfilme für den Fernsehbetrieb werden dem Fernsehsender von der Filmindustrie zur Verfügung gestellt. Die Sendeleitung sucht dann aus diesen ungeheuren Vorräten die geeigneten Filme heraus. Denn es sind nicht alle Filme für Fernsehsendungen geeignet. Die kleine Bildfläche des Fernseh-Empfängers zwingt dazu, möglichst Grossaufnahmen zu zeigen und bei Landschafts- und Zimmerdekorationen solche auszuwählen, die auf der kleinen Reproduktionsfläche einermas-

sen übersichtlich wirken. Die meisten Filme sind in ihrer ursprünglich filmischen Form für das Fernsehen nicht brauchbar. Fast jeder Film muss für das Fernsehen in einer Spezialkopie angefertigt werden. «Der Film hat», erklärt Böse, «eine völlig eigene, durch den Fernseh-Rundfunk nicht zu beeinflussende Eigengesetzlichkeit. Wenn auch der Fernseh-Rundfunk seine künstlerische Eigengesetzlichkeit gefunden haben wird, dürfte er in fruchtbare Wechselbeziehungen zum Tonfilm treten.»

Böse erklärt ferner, dass die Lichtspieltheater nach Vervollkommen des Fernsehens eine unerhörte Steigerung ihrer täglichen Aktualitäten erreichen würden. Die Leute werden die Übertragungen der aktuellen Fernsehsendungen in den Lichtspieltheatern mit ansehen. Denn das Fernsehen ist nicht unbedingt abhängig vom Film. Diese Abhängigkeit wird bald aufhören. Die Abtastapparatur, die das Reichspost-Zentralamt und die Industrie entwickeln, steht vor der Vollendung. Mit diesen Abtastapparaturen werden dann sehr bald direkte Fernsehsendungen durchgeführt werden.

Die Äusserungen C. H. Böses lassen die Vermutung sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Film und Fernsehen nur zu Beginn des Fernsehens ähnliche Wege gehen, die sich aber mit der Weiterentwicklung des Fernsehens grundlegend ändern werden. Die Fernsehsendungen, bei denen der Tonfilm als Mittler der Sendung dient, müssen in der Entwicklung des Fernsehens als Zwischenstufe betrachtet werden. Es ist anzunehmen, dass sich das Fernsehen bei seiner Vervollkommen gänzlich von dem Tonfilm lösen und die unmittelbare Übertragung tatsächlicher Ereignisse als sein ureigenes Gebiet ansehen wird. Dadurch scheint den Befürchtungen, dem Kino könne durch das Fernsehen eine siegreiche Konkurrenz erwachsen, der Grund entzogen zu sein. Es ist vielmehr anzunehmen, dass gerade die Fernsehsendungen von aktuellen Ereignissen das Kino in dem von Reichssendeleiter Hadamovsky geäußertem Sinne noch mehr als bisher zu einem der wichtigsten Faktoren des täglichen Lebens der Massen machen wird. Die genaue Eingliederung des Fernsehens in das Leben der Allgemeinheit aber in noch exaktere Weise voraussagen, dürfte wohl über den Rahmen des Möglichen hinausgehen und nur die tatsächliche Wirklichkeit wird in dieser Frage endgültig Klarheit schaffen.

Wie dem aber auch sein mag: die technische Entwicklung des Fernsehens, dieser zweifellos grossartigen Erfindung, kann nicht aufgehalten werden. Es hat sich immer wieder gezeigt, dass der technische Fortschritt Sieger blieb. Auch wenn man gegen die ersten Maschinen Sturm gelaufen und sie zerstört hat, konnte die Maschine auf allen Linien das Feld behaupten. Daher muss es auch geradezu lächerlich anmuten, wenn eine Zeitung, die sich auch damals, als der Tonfilm aufkam, mit aller Richtigkeit gegen diese epoche neue Heilmittel, sich jetzt wieder gegen die Entwicklung zu stellen versucht, und ein behördliches Einschreiten gegen diese Gefahr, von der das Kino bedroht ist, verlangt. Das Kinogewerbe wird vielmehr bemüht sein müssen, aus der erhöhten Aktualität, die durch das Fernsehen auch dem Kinoprogramm erwachsen kann und wird, seinen Nutzen zu ziehen und auch diesen technischen Fortschritt für seine Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Schade, der Film wäre ausgezeichnet gewesen, aber die Sprache war so undeutlich, man hat sie kaum verstanden!

Wehe, wenn die Tonfilmanlage nicht vollkommen ist! ● Wäre Ihnen eine solche Publikumskritik angenehm? ● Gewiss nicht! Dann wären alle Ausgaben für eine teure Filmpremiere umsonst gewesen: Das Publikum käme nur einmal, um das nächste Mal zur Konkurrenz zu gehen. Ein wenig aktueller Film, aber gut wiedergegeben, ist immer noch besser als ein «Schlager»-Film auf einer schlechten Apparatur ● Bereiten Sie Ihren Besuchern durch moderne Filme und durch eine gute Tonwiedergabe eine doppelte Freude. Die vorzügliche Wiedergabe von Sprache und Musik, der volle, warme Ton der Philips Ciné Sonor Apparatur wird Ihrem Theater neue Stammgäste werben.

LASSEN SIE SICH UNVERBINDL. DURCH UNSER FACHPERSONAL BERATEN

PHILIPS



"PHILISONOR"

Philips-Lampen A.-G., Zürich, Manessestr. 192 - Tel. 58.610

ausserst interessant werden, auch aus folgenden zwei Gründen:

1. Polen hat einen Autorenrecht-Beschluss für die Tantiemefreiheit der Theaterbesitzer gefasst, der in Kreisen des Films wie der Autoren aller Kulturstätten bereits beträchtliches Aufsehen erregt hat. Der vom Warschauer Sejm gefasste Beschluss lautet in deutscher Übersetzung wie folgt:

«Die Einwilligung zur Verfilmung eines Werkes umfasst, wenn nicht anderweitige Abmachungen getroffen sind, auch das Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes in den Filmtheatern.»

An dem Zustandekommen dieses Antrages, mit dem sich jetzt noch der Senat befassen wird, hat der Verband der polnischen Theaterbesitzer bedeutenden Anteil. Er betrifft, wenn auch darin nur allgemein von der Verfilmung eines «Werkes» die Rede ist, auch den musikalischen Teil des Tonfilms, also die Arbeit des Komponisten, die nach dem im Sejm angenommenen Antrag für die Theaterbesitzer tantiemefrei sein soll.

Es handelt sich hier um das Bestreben eines Landes, eine nationale Regelung des Autorenrechts zu treffen. Eine solche Behandlung des Problems stösst natürlich im Hinblick auf die Konföderation der Autorengesellschaften, die in Paris ihre Zentrale hat, auf enorme Schwierigkeiten. Es würde erst einer Abänderung der Berner Konvention bedürfen, wenn solche in einem einzelnen Lande getroffenen Bestimmungen für die internationalen Autorengesellschaften Geltung erlangen sollten.

2. In Paris ist eine für die aktuellen Autorenrechtsfragen äusserst wichtige Gerichtsentscheidung getroffen worden und zwar zu Gunsten der

Filmproduzenten-Firma «Tobis» in Paris. Ein Pariser Uraufführungstheater hatte die prozentuale Beteiligung nicht bezahlt. Die Tobis liess durch den Gerichtsvollzieher die Tageseinnahme beschlagnahmen. Der Einwand, nur der Autor des Filmes sei hierzu berechtigt, wurde zurückgewiesen. Dem Produzenten wurde zuerkannt, dass die herstellende Firma moralisch wie juristisch jenes Arbeitskollektiv repräsentiert, das den Begriff Autor beim Film notwendigerweise beinhaltet. Das Gericht betrachtet die Produktionsfirma als die Repräsentantin der intellektuellen Initiative, die der Herstellung eines Filmes vorangeht, also als den wahren Autor, gleichgültig, wie gross die Zahl und wie entscheidend die Wichtigkeit der einzelnen schöpferischen Mitarbeiter des Kollektivs sein mag. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme der Abendkassen verweigert. Es fügte in seinen Ausführungen noch hinzu, dass auf dem Gebiet des Filmrechts das Vertriebs- und Aufführungsrecht untrennbar sei, weil ja der Film einzig im Hinblick auf öffentliche Vorführung hergestellt wurde. Diese Entscheidung hat, wie man sich denken kann, in Kreisen der verschiedenen Autorengesellschaften grösste Sensation hervorgerufen.

Hoffen wir, dass es mit der Zeit durch unablässige Anstrengungen der beteiligten Interessentenkreise doch ein mal gelingen wird, die Theaterbesitzer von der als ungerecht empfundenen Last der Tantiemenzahlungen zu befreien.

In diesem Sinne wird unser Verband auch in Zukunft alle Begebenheiten, das Tantiemenproblem und Urheberrecht betreffend, auch weiterhin mit grösster Aufmerksamkeit verfolgen.

Jos. LANG, Sekretär.

Revision der Berner Uebereinkunft

zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9. Sept. 1886, rev. in Berlin am 13. Nov. 1908 und in Rom am 2. Juni 1928.

Zu Händen des auf das Jahr 1936 vorgesehenen internationalen Kongresses in Brüssel, an dem die Regierungen unter Beizug von Fachexperten zusammentreten, um sich über die notwendig gewordene Revision dieser internationalen Vereinbarung klar zu werden und sie der Neuzeit anzupassen, haben die interessierten Kreise Stellung zu nehmen. Die sehr starken internationalen, äusserst gut organisierten Verbände der Autoren haben ihre Anträge durch Organisation von Zusammenkünften in den meisten Ländern bereits zusammengestellt.

Die Stärke der Autoren ist ganz besonders an dem Kongress der Association littéraire et artistique internationale in Caux s. Montreux vom 30. Jan. bis 3. Febr. 1935 in Erscheinung getreten, an dem der Unterzeichnete ebenfalls als Delegierter unseres Verbandes teilgenommen hat.

Unabhängig von der Eingabe, die unser Verband vor Bekanntwerden der Vorschläge des Berner Büro (Internationales Amt für geistiges Eigentum) und der belgischen Regierung, schon am 13. Juli 1934 der Schweiz. Kommission für geistige Zusammenarbeit zugestellt hat, sind die Gegenanträge zu den inzwischen eingegangenen Vorschlägen des «Berner Büro» und der «belgischen Regierung» von den Schweiz. Musikverbraucher nach vorausgegangener Konferenz, an der auch der Unterzeichnete teilgenommen hat, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern am 11. März 1935 eingereicht worden. Zu den Musikverbraucher gehören 9 schweizerische Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften, zu denen auch unser Verband zählt.

Die neuen Anträge des Berner Büro und der belgischen Regierung mussten fast alle abgelehnt werden, da sie durchwegs eine ganz erhebliche und gefährliche Verstärkung der grossen Perceptionsgesellschaften bedeuteten hätten.

In der Folge ergab sich die Notwendigkeit, dass auch von Seiten der schweizerischen Filmproduzenten — die im «Verband schweiz. Film-

produzenten» mit Sitz in Lausanne zusammengeschlossen sind — etwas geschehen müsse, um dem «Kinetographischen Werke» die gleichen Rechte zu gewährleisten wie jedem andern Werk der Literatur und Kunst, und deshalb hat sich der Unterzeichnete mit dem Präsidenten des genannten Verbandes, Herrn Dr. Masnata, Direktor der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung in Lausanne, sowie mit dem Sekretär, Herrn Dr. Frey, Solothurn, in Verbindung gesetzt. Das Resultat war dann eine vom Unterzeichneten namens und im Auftrage des Schweiz. Filmproduzenten-Verbandes im Umfang von 11 Foliosseiten ausgearbeitete Stellungnahme an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern. Die darin vertretenen wichtigsten Grundgedanken sind nachstehend kurz skizziert.

1. Es sei die zur Zeit noch fehlende rechtliche Klarstellung des Wortbegriffs «Ton- und Sprechfilm» (Filmrechtsbegriff) vorzunehmen.
2. Der Filmhersteller soll nach Erwerb des Verfilmungsrechtes in der Lage sein, den von ihm hergestellten Ton- und Sprechfilm als Autor des Filmwerkes zu verwerten, ohne dass an ihn aus der filmischen Benutzung des Werkes weitere Rechtsansprüche (Abgeltung des Aufführungsrechtes an dem benutzten Rechte) vom Urheber oder von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können. Die Regelung muss einheitlich, sowohl für die filmisch benutzten Werke des Schrifttums wie die filmisch benutzten Werke der Tonkunst erfolgen.

Der Internationale Filmkongress, der vom 25. April bis 1. Mai 1935 in Berlin tagt, hat in seinem Arbeitsprogramm unter den zwölf Kommissionen, die jede für sich andere Fragen auf dem Filmgebiet behandeln, als erste die «Kommission für Musiktantiemen der Theaterbesitzer und für Filmrechtsreform» eingesetzt. Diese wird eine der grössten Aufgaben des Kongresses zu bearbeiten haben. Die Debatten darüber dürften



Die neue grosse UFA-Operette

Adolf WOHLBRÜCK, HANSI, KNOTECK, Fritz KAMPERS, Gina FALCKENBERG, Rudolf PLATTE - Regie: Karl HARTL

Ein UFA-Grossfilm

Der Zigeunerbaron

nach der weltberühmten Operette von JOHANN STRAUSS

Uraufführung demnächst in allen grossen Städten der Schweiz.

Im Verleih der EOS-FILM A-G BASEL